

## **BGer 4A\_110/2015 vom 16. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_110\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_110_2015)

FR: TF 4A\_110/2015 du 16 avril 2015

IT: TF 4A\_110/2015 del 16 aprile 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde ist nach Art. 100 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen ( Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.4). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ). Aus mangelhafter Eröffnung (...) dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen ( Art. 49 BGG ).

In ihrem Schreiben vom 26. März 2015 macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, das angefochtene Urteil vom 29. Oktober 2014 sei ihr nicht ordnungsgemäss eröffnet worden, weshalb die Beschwerdefrist nie zu laufen begonnen habe. Die Beschwerdeführerin sei erst am 19. Dezember 2014 durch das Tribunal d'Arrondissement de la Côte vom Urteil in Kenntnis gesetzt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei sie sich überhaupt nicht bewusst gewesen, dass gegen sie ein Gerichtsverfahren anhängig war. Insbesondere habe sie weder die das Verfahren einleitende Klage erhalten noch das zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz auffordernde Schriftstück.

Letztere Behauptung ist aktenwidrig. Aus den Akten des Handelsgerichts ergibt sich und im Urteil des Handelsgerichts wird zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführerin auf dem Rechtshilfegeweg mittels Zustellung der entsprechenden Formulare vergeblich Frist zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils angesetzt wurde. Für die entsprechenden Dokumente liegt eine amtliche Zustellungsbestätigung der polnischen Behörden vor. Die Behauptung, die Beschwerdeführerin sei sich nicht darüber bewusst gewesen, dass gegen sie ein Gerichtsverfahren hängig war, trifft somit offensichtlich nicht zu.

Die Vorinstanz war nach der erfolglosen Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils berechtigt, die weiteren verfahrensleitenden Verfügungen und das angefochtene Urteil im Handelsamtsblatt zu publizieren ( Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO ). Die Zustellung gilt danach als am Tag der Publikation erfolgt ( Art. 141 Abs. 2 ZPO ). Das angefochtene Urteil wurde der Beschwerdeführerin demnach am 6. November 2014 durch Publikation im Handelsamtsblatt ordnungsgemäss eröffnet. Damit begann die dreissigtägige Beschwerdefrist am Folgetag zu laufen und endete am 8. Dezember 2014.

Sowohl die Eingabe vom 7. Januar 2015 an die Vorinstanz als auch diejenige vom 11. Februar 2015 an das Bundesgericht erfolgten somit für eine Beschwerdeerhebung an das Bundesgericht offensichtlich verspätet.

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom 26. März 2015 weiter geltend, sie habe mit ihrer Eingabe an die Vorinstanz vom 7. Januar 2015 ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gestellt. Sie bezieht sich dabei auf ihren Antrag, wonach "im Falle des Verstreichens der Berufungsfrist gegen das Urteil" das Schreiben als Berufung zu behandeln und eine Frist zur Einbringung inhaltlicher Einwendungen gegen das Urteil festzulegen sei.

Ist eine Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreterin durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden, fristgerecht zu handeln, so wird die Frist wiederhergestellt, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt ( Art. 50 Abs. 1 BGG ).

Soweit der erwähnte Antrag nach Treu und Glauben (vgl. BGE 105 II 149 E. 2a S. 152) überhaupt als Gesuch auf Fristwiederherstellung zu verstehen ist, hat die Beschwerdeführerin damit jedenfalls kein rechtsgenügend begründetes Gesuch auf Wiederherstellung der Beschwerdefrist gestellt, in welchem hinreichend dargelegt würde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), infolge welchen Hindernisses und weshalb die Beschwerdeführerin unverschuldeterweise abgehalten worden sein soll, fristgerecht zu handeln. Entsprechendes ist nach dem in Erwägung 1 Ausgeführten auch nicht ersichtlich. Überdies wurde die versäumte Rechtshandlung (Einreichung einer vollständig begründeten Beschwerdeschrift) erst mit der Eingabe vom 11. Februar 2015 und damit - auch unter Berücksichtigung des Fristenstillstands nach Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG - nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem behaupteten Bekanntwerden des angefochtenen Urteils des Handelsgerichts am 19. Dezember 2014 nachgeholt. Die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung sind offensichtlich nicht gegeben, soweit auf das entsprechende Gesuch überhaupt einzutreten ist.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist ein allfälliges Fristwiederherstellungsgesuch abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf die Beschwerde ist wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Mit dem Urteil in der Sache selbst wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. um Anordnung der Einstellung sämtlicher Vollstreckungsmassnahmen in Bezug auf das angefochtene Urteil gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.